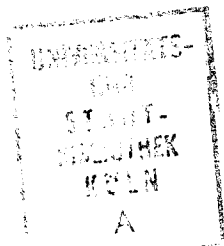


VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR
SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

BEIHEFTE

HERAUSGEGEBEN VON
HANS POHL,
RAINER GÖMMEL, FRIEDRICH-WILHELM HENNING,
KARL HEINRICH KAUFHOLD,
FRAUKE SCHÖNERT-RÖHLK, WOLFGANG ZORN

Nr. 106



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1993

ECKART SCHREMMER (Hrsg.)

GELD UND WÄHRUNG VOM 16. JAHRHUNDERT BIS ZUR GEGENWART

REFERATE DER 14. ARBEITSTAGUNG
DER GESELLSCHAFT FÜR
SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE
VOM 9. BIS 13. APRIL 1991
IN DORTMUND



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1993

R 3. 68
R 7. 8

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die überarbeiteten Referate, die auf der 14. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Dortmund gehalten und mit den Tagungsteilnehmern diskutiert wurden. Das Thema der Tagung „Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ wurde auf der Mitgliederversammlung in Heidelberg 1989 beschlossen. Damit ergab sich eine gute Verknüpfung mit den Ergebnissen der 7. Arbeitstagung der Gesellschaft im März 1977 in Göttingen, die „Weltwirtschaftliche und währungspolitische Probleme“, wiederum in langfristiger Sicht, aufgegriffen hatte.

Die Dortmunder Tagung fand statt auf Einladung des Westfälischen Wirtschaftsarchivs. Die Vorbereitung und die Organisation vor Ort lagen in den Händen von Herrn Prof. Dr. Ottfried Dascher und Mitarbeitern. Ihnen ist dafür ganz besonders zu danken.

Heidelberg, im Juni 1992

Eckart Schremmer

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart :

vom 9. bis 13. April 1991 in Dortmund / Eckart Schremmer

(Hrsg.). - Stuttgart : Steiner, 1993

(Referate der ... Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und
Wirtschaftsgeschichte ; 14) (Vierteljahrschrift für Sozial- und
Wirtschaftsgeschichte : Beihefte ; Nr. 106)

ISBN 3-515-06220-3

NE: Schremmer, Eckart [Hrsg.]; Gesellschaft für Sozial-

und Wirtschaftsgeschichte: Referate der ...; Vierteljahrschrift für Sozial-
und Wirtschaftsgeschichte / Beihefte

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 1993 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart.
Druck: Druckerei Peter Proff, Eurasburg.

Printed in Germany

1. 1. 1

nen auszulösen, konnte natürlich wegen des militärischen Zusammenbruchs nicht realisiert werden. Es muß aber darauf verwiesen werden, daß die politisch entscheidenden Kräfte im Wilhelminischen Deutschland von dieser Grundposition bei Kriegsende nicht abgewichen waren, wofür die Verträge von Brest-Litowsk mit Sowjetrußland und von Bukarest mit Rumänien Beleg sind, denn sie enthalten als wesentliche Elemente die Zahlung bedeutender Geldsummen an das Deutsche Reich.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die deutschen Okkupanten durch den Aufbau von Besatzungswährungen eine wirtschaftliche Absicherung ihres Regimes erreichten, indem die Anwendung von ökonomischen Hebeln den Vorrang gegenüber einem außerökonomischen Zwang bei der Ausplünderung des Landes bekommen konnte. Dadurch wurde erreicht, daß die besetzten Länder sowohl materiell als auch finanziell an der deutschen Kriegswirtschaft beteiligt waren. Nur teilweise gelang ein endgültiges Abwälzen der Kriegskosten in Form der Nichteinlösung des Besatzungsgeldes.

In der für die Situation in Belgien und Russisch-Polen nachweisbaren existentielle Krise der Okkupation zeigte, wie schon festgestellt, das Wilhelminische Deutschland sowohl eine große Flexibilität als auch eine starke Lernfähigkeit. Dabei war das Beharrungsvermögen seiner Strukturen derart groß, daß Veränderungen eben erst unter bedeutendem Druck der Verhältnisse eingeleitet wurden. Das Krisenmanagement war aber mit erheblichen Problemen verbunden und konnte keine widerspruchsfreien Lösungen bringen.

Jürgen Nautz

Tarifautonomie und Lohnentwicklung in der Phase der Weimarer Inflation

Wenn man sich dem Problembereich Tarifautonomie und Lohnentwicklung in der Zeit der Inflation zuwendet, so sind mehrere Aspekte zu würdigen. Als erstes ist die Entwicklung der Löhne auf dem Hintergrund der Lebenshaltungskosten darzustellen. Zu diesem Bereich Inflation und aktuelle Lohngestaltung sind in den letzten Jahren einige Befunde vorgelegt worden. Besonders sind hier die Arbeiten hervorzuheben, die im Rahmen des Forschungsprojektes über Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa entstanden sind. Für die Frage nach dem Zustand der Tarifautonomie in der Inflationsphase ist die Handhabung des Schlichtungsinstrumentariums durch die Tarifparteien und den Staat von besonderem Interesse. Eine zentraler Gegenstand dieses Beitrages soll auch die Darstellung der grundsätzlichen Positionen in der Frage der Gestaltung der industriellen Beziehungen sein. Dabei stehen zwei Topoi im Mittelpunkt des Interesses: die Vorstellungen von der weiteren Ausgestaltung des Tarifvertragsprinzips und der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Gerade in der Frage der Tarifautonomie sind in den Inflationsjahren Rechtspositionen entwickelt worden, die prägend waren für die Diskussion der Tarifautonomie während der gesamten Phase der Weimarer Republik.

1. Inflation, Lebenshaltungskosten und Lohnentwicklung

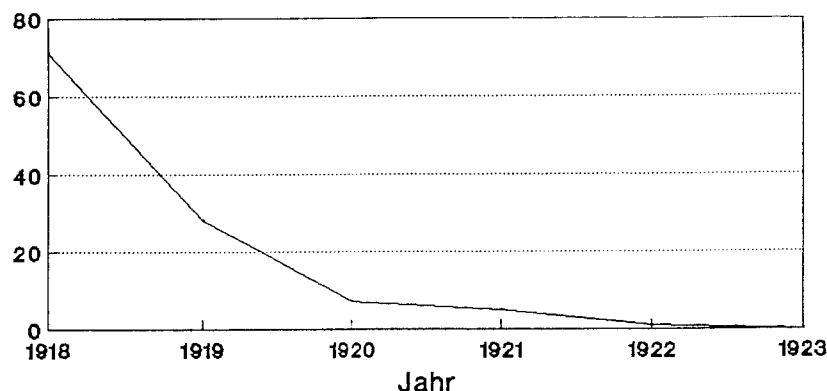
Die Lohnpolitik gehörte zusammen mit den Reparationen und der deutschen Kriegsfinanzierung zu den wichtigsten Ursachen der Nachkriegsinflation¹. Mit der Inflation schirmte sich das Reich 1920/21 gegen die Weltwirtschaftskrise ab, die alle führenden Industriestaaten befallen hatte. Eine der unmittelbaren Wirkungen war, daß das Deutsche Reich als einziges führendes Industrieland 1921/22 die Vollbeschäftigung wahren konnte².

1 Vgl. u.a. Peter Czada, Ursachen und Folgen der großen Inflation, in: Harald Winkel (Hg.), Finanz- und wirtschaftspolitische Fragen der Zwischenkriegszeit, Berlin 1973, S. 9-43; Costantino Bresciani-Turroni, The Economics of Inflation. A Study of Currency Depreciation in Post-War Germany 1914-1923, London 1952 (Originalausgabe 1931); Peter-Christian Witt, Staatliche Wirtschaftspolitik in Deutschland 1918-1923: Entwicklung und Zerstörung einer modernen wirtschaftspolitischen Strategie, in: Gerald D. Feldman u.a. (Hg.), Die deutsche Inflation. Eine Zwischenbilanz, Berlin-New York 1982, S. 151-179; Heinrich August Winkler, Von der Revolution zur Stabilisierung, S. 151ff.

2 Vgl. Heinrich August Winkler, Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und

Graphik 1

Außenwert der Reichsmark Markkurs in New York



Quelle: Zahlen zur Geldentwertung, S. 6.
1914 = 100

Die Inflation im Reich verlief in mehreren Phasen: Vom Mai 1919 bis zum Februar 1920 erlebte die Mark einen rapiden Verfall ihres Außenwertes – der Dollar stieg von 12,85 (1914: 4,20) auf 99,11 Mark. Darauf folgte eine Periode relativer Stabilität bis zum Juni 1921; in dieser Zeit lag der Gegenwert für einen Dollar um die 60 Mark. Ab August 1921 verfiel der Außenwert der Mark weiter. Mit dem Herbst 1922 setzte die Zeit der Hyperinflation ein. Sie erreichte ihren Höhepunkt ein Jahr später im Herbst 1923³.

Erheblich wichtiger als die Entwicklung des Außenwertes des deutschen Geldes war für die Bevölkerung, namentlich die Arbeitnehmerschaft, die Entwicklung der Verbraucherpreise, der Lebenshaltungskosten. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten soll anhand des Index für das Deutsche Reich, der alle Posten der Lebenshaltung einschließt, aufgezeigt werden⁴. Allerdings liegen Zahlen aus amtlichen Erhebungen erst seit Februar 1920 vor.

Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918-1924 (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts), Berlin-Bonn 1984, S. 377.

3 Vgl. Gerald D. Feldman, The Political Economy of Germany's Relative Stabilization during the 1921/22 World Depression, in: ders. u.a. (Hg.), Deutsche Inflation, S. 180-206; Peter Czada, Ursachen und Folgen der großen Inflation, in: Harald Winkel (Hg.), Finanz- und wirtschaftspolitische Fragen der Zwischenkriegszeit, Berlin 1973, S. 41f.

4 Die Grundlagen für die Ermittlung der Indexziffern entbehrten nicht einer gewissen

Tabelle 1

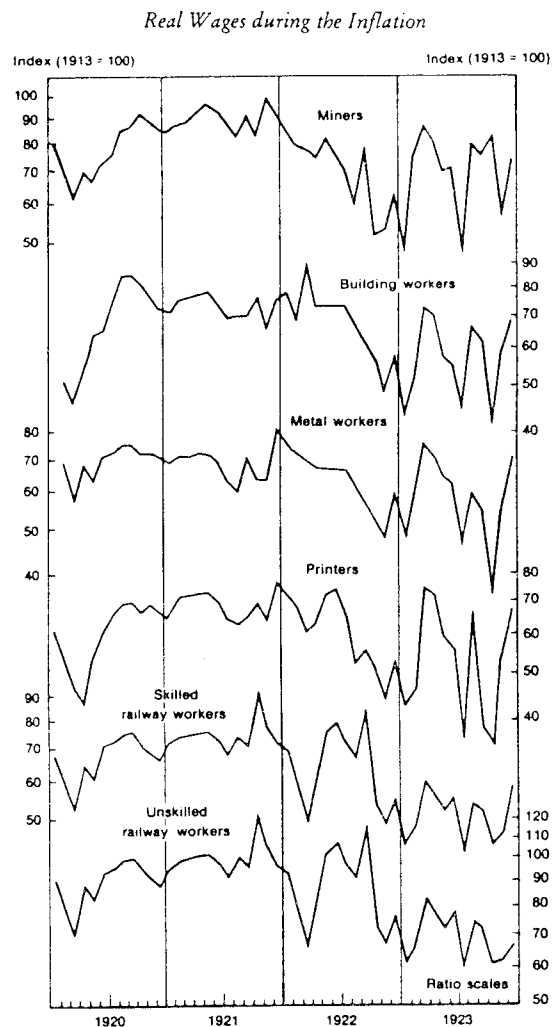
Index des Statistischen Reichsamts ⁵ 1913/14 = 1			
Monat	Index	Monat	Index
2/1920	8,47	1/1922	20,41
3/1920	9,56	2/1922	24,49
4/1920	10,42	3/1922	28,97
5/1920	11,02	4/1922	34,36
6/1920	10,83	5/1922	38,03
7/1920	10,65	6/1922	41,47
8/1920	10,23	7/1922	53,92
9/1920	10,15	8/1922	77,65
10/1920	10,71	9/1922	133,19
11/1920	11,18	10/1922	220,66
12/1920	11,58	11/1922	446,10
		12/1922	685,06
1/1921	11,79	1/1923	1.120
2/1921	11,47	2/1923	2.643
3/1921	11,38	3/1923	2.854
4/1921	11,27	4/1923	2.954
5/1921	11,20	5/1923	3.816
6/1921	11,67	6/1923	7.650
7/1921	12,50	7/1923	37.651
8/1921	13,33	8/1923	586.045
9/1921	13,74	9/1923	15.000.000
10/1921	15,04	10/1923	3.65 / Mill.
11/1921	17,75	11/1923	657 Mrd.
12/1921	19,28	12/1923	1.247 Mrd.

Während der Inflation schossen die Nominallöhne exorbitant nach oben. Bereits während des Krieges verlangte der kontinuierliche Preisanstieg eine dauernde Anpassung der Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit. Da die unteren Einkommensbezieher innerhalb der Arbeiterschaft bereits ab der Mitte des Kriegs von ihren Löhnen ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten, war der Staat gezwungen, unterstützend einzugreifen. Mit zunehmender Teuerung der Lebenshaltung entfernte sich die Gestaltungsgrundlage der

Problematik. Siehe dazu: Merith Niehuss, Arbeiterschaft in Krieg und Inflation. Soziale Schichtung und Lage der Arbeiter in Augsburg und Linz 1910 bis 1925 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 59), Berlin-New York 1985, S. 100ff.; Carl-Ludwig Holtfrerich, The German Inflation 1914-1923. Causes and Effects in International Perspective, Berlin-New York 1986, S. 25ff.

5 Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914-1923, in: Wirtschaft und Statistik, 5. Jg. (1925), Sonderheft 1, S. 33.

Graphik 2



(aus: Gerald Bry, S. 228)

Löhne immer weiter vom „Leistungsprinzip“ hin zum „Alimentierungsprinzip“⁶. Ende 1918 lag der Schnitt der Löhne nominal bei etwa dem Dreifachen des Jahres 1913, Ende 1919 beim Fünffachen, am Ende des darauffolgenden Jahres beim Zehnfachen und Ende 1921 beim Zwanzigfachen des Jahres 1913, bis Mitte 1922 beim Fünzfachen, Mitte 1923 beim Zehntausendfa-

6 Vgl. Merith Niehuss, S. 93; Carl-Ludwig Holtfrerich, S. 235.

chen Im November 1923 waren die Nominallöhne eine Trillion mal höher als 1913⁷.

Wie entwickelten sich aber die Löhne im Verhältnis zur Steigerung der Lebenshaltungskosten? Hierfür steht als Meßgröße die Reallohnentwicklung zur Verfügung⁸:

Tabelle 2

Index der durchschnittlichen Realwochenlöhne für Eisenbahnarbeiter, Drucker und Ruhrbergleute je Tarifvertrag 1913 bis 1923⁹
1913 = 100

Monat/Jahr	Eisenbahnarbeiter		Drucker	Hauer und Schlepper
	Ungelernte	Gelernte		
1914	97,2	97,2	97,2	93,3
1918	83,3	99,8	54,1	63,7
1919	92,2	119,8	72,3	82,4
1/1920	67,2	89,8	61,0	80,0
2/1920	59,0	78,9	53,6	70,2
3/1920	52,3	69,9	47,5	62,7
4/1920	64,0	87,5	43,5	69,3
5/1920	60,5	82,7	55,1	66,4
6/1920	70,5	93,5	61,1	72,6
7/1920	71,7	95,1	66,1	74,4
8/1920	74,7	99,0	69,4	84,6
9/1920	75,3	99,8	69,9	85,9
10/1920	71,3	94,6	66,3	91,6
11/1920	68,3	90,6	69,1	88,4
12/1920	66,0	87,5	66,7	85,3
Durchschnitt	66,7	89,1	60,8	77,6
1/1921	71,9	96,3	65,5	84,4
2/1921	73,9	98,9	71,2	87,3
3/1921	74,5	99,7	71,7	88,0

7 Vgl. Gerhard Bry, Wages in Germany 1871-1945, Reprint, Ann Arbor 1967, S. 214-233, Tabelle A-44, S. 451f.; Heinrich-August Winkler, S. 377f.

8 Der Reallohn ist ein Quotient aus Lohnindex und Lebenshaltungskostenindex. Will man die Entwicklung der Reallohne darstellen, gibt es vier Möglichkeiten: die Berechnung nach Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatsentgelten. Im Jahre 1914, das in der Regel als Basisjahr genommen wird, lag der Durchschnitt der täglichen Arbeitszeit bei 10 Stunden und 54 stündigen Arbeitswochen. Ab 1918/19 haben wir einen Rückgang der täglichen Arbeitszeit zu verzeichnen. Für die Reallohnberechnung bedeutet das, daß bei real gleichbleibenden Stundenlöhnen die realen Wochen- oder Monateinkommen geringer ausfallen müssen, als vor dem Krieg. Bei der Berechnung des Reallohnes auf Stundenlohnbasis muß es daher, so Niehuss, zu Verzerrungen kommen (Vgl. Merith Niehuss, S. 119ff.)

9 Carl-Ludwig Holtfrerich, Tabelle 41, S. 233f.

Fortsetzung Tabelle 2

Monat/Jahr	Eisenbahnarbeiter		Drucker	Hauer und Schlepper
	Ungelernte	Gelernte		
4/1921	75,2	100,7	72,4	92,2
5/1921	75,7	101,4	72,9	95,9
6/1921	72,7	97,3	69,9	92,9
7/1921	67,3	90,1	64,8	86,5
8/1921	73,6	99,8	63,1	81,9
9/1921	70,2	95,1	65,4	89,9
10/1921	90,3	121,1	69,1	82,2
11/1921	77,6	104,1	63,8	97,5
12/1921	71,5	95,9	76,6	90,5
<i>Durchschnitt</i>	<i>74,5</i>	<i>100,0</i>	<i>68,9</i>	<i>89,1</i>
1/1922	69,3	93,5	72,0	83,1
2/1922	58,6	79,0	67,9	78,8
3/1922	49,4	66,7	60,3	76,3
4/1922	61,8	84,6	63,3	73,8
5/1922	75,3	102,0	72,2	80,7
6/1922	78,4	106,8	74,1	75,7
7/1922	70,9	96,5	65,5	69,5
8/1922	66,3	91,0	51,9	59,1
9/1922	83,4	114,4	55,6	75,6
10/1922	53,3	73,5	50,3	51,6
11/1922	48,5	66,9	44,4	52,6
12/1922	55,0	76,2	53,1	62,2
<i>Durchschnitt</i>	<i>64,2</i>	<i>87,6</i>	<i>60,9</i>	<i>69,9</i>
1/1923	44,2	61,1	42,8	47,7
2/1923	48,0	66,4	46,3	75,6
3/1923	59,6	82,4	74,6	86,2
4/1923	55,2	76,3	71,7	79,9
5/1923	51,9	71,6	59,2	69,6
6/1923	55,5	77,0	55,9	70,8
7/1923	42,9	59,4	36,6	47,6
8/1923	53,7	74,3	66,7	78,5
9/1923	51,8	71,5	38,5	74,7
10/1922	44,1	60,8	35,7	81,2
11/1922	46,4	62,0	54,0	55,7
12/1923	58,0	66,0	67,9	73,3
<i>Durchschnitt</i>	<i>50,9</i>	<i>69,1</i>	<i>54,2</i>	<i>70,1</i>

Auf den Jahresdurchschnitt bezogen, war das Jahr 1919 der Höhepunkt der Reallohnentwicklung nach dem Krieg. Danach war der Trend dem konjunkturellen Verlauf der Inflationsperiode angepaßt. Einer relativ günstigen Reallohnentwicklung in den Jahren 1920 und 1921 folgten Einbrüche Anfang und Ende 1922. 1923 sind erhebliche Schwankungen der Löhne zu konstatieren¹⁰.

ren¹⁰, in diesem Jahr wurden nach den Berechnungen Bry's sowohl die höchsten als auch die niedrigsten Realwochenlöhne erzielt¹¹.

Tabelle 3

Realwochen- und Realstundenlohnsätze ungelerner und gelernter Arbeiter Gewogenes Mittel von acht Industrien nach Monaten, 1919-1923 ¹² 1913 = 1				
Monat/Jahr	Stundenlöhne		Wochenlöhne	
	Gelernte	Ungelernte	Gelernte	Ungelernte
1913	1,00	1,00	1,00	1,00
I/1919	0,93		0,81	
II/1919	0,96		0,85	
III/1919	1,02		0,90	
IV/1919	0,97		0,85	
<i>Durchschnitt</i>	<i>0,97</i>		<i>0,85</i>	
1/1920	0,71		0,63	
2/1920	0,71		0,63	
3/1920	0,64		0,56	
4/1920	0,76		0,66	
5/1920	0,77		0,68	
6/1920	0,82		0,73	
7/1920	0,88		0,74	
8/1920	0,93		0,82	
9/1920	0,95		0,83	
10/1920	0,91		0,79	
11/1920	0,89		0,78	
12/1920	0,88		0,77	
<i>Durchschnitt</i>	<i>0,82</i>		<i>0,72</i>	
1/1921	0,87		0,76	
2/1921	0,90		0,79	
3/1921	0,91		0,80	
4/1921	0,92		0,81	
5/1921	0,93		0,81	
6/1921	0,89		0,78	
7/1921	0,83		0,73	
8/1921	0,81		0,71	
9/1921	0,88		0,78	
10/1921	0,86		0,76	
11/1921	0,85		0,74	
12/1921	0,94		0,83	
<i>Durchschnitt</i>	<i>0,88</i>		<i>0,78</i>	
1/1922	0,88		0,77	

10 Gerhard Bry, S. 453f.

11 Vgl. Gerhard Bry, S. 210 u. 228, 455f.; Zahlen zur Geldentwertung, S. 41.

12 Gerhard Bry, Tabelle A-45, S. 453f.

Fortsetzung Tabelle 3

Monat/Jahr	Stundenlöhne		Wochenlöhne	
	Gelernte	Ungelernte	Gelernte	Ungelernte
2/1922	0,81		0,71	
3/1922	0,77		0,68	
4/1922	0,82	1,13	0,72	0,93
5/1922	0,90		0,79	
6/1922	0,93		0,81	
7/1922	0,83	1,14	0,72	0,94
8/1922	0,67		0,60	
9/1922	0,82		0,73	
10/1922	0,63	0,86	0,55	0,71
11/1922	0,59	0,80	0,51	0,65
12/1922	0,71	0,98	0,62	0,81
<i>Durchschnitt</i>	0,78		0,68	
1/1923	0,56	0,77	0,49	0,64
2/1923	0,74	1,00	0,63	0,82
3/1923	0,91	1,24	0,79	1,02
4/1923	0,83	1,17	0,74	0,96
5/1923	0,75	1,02	0,65	0,84
6/1923	0,74	1,02	0,65	0,84
7/1923	0,50	0,74	0,48	0,62
8/1923	0,78	1,05	0,67	0,86
9/1923	0,71	0,95	0,61	0,78
10/1923	0,61	0,78	0,52	0,65
11/1923	0,61	0,80	0,53	0,66
12/1923	0,80	1,03	0,70	0,85
<i>Durchschnitt</i>	0,71	0,96	0,62	0,80

Der Realwert der tariflich festgelegten Stundenlöhne erreichte bis zum Frühjahr 1922 die Vorkriegshöhe, fiel aber Ende 1922 ab und 1923 lag er unter diesem Niveau¹³. Die bislang vorliegenden Datenreihen zur Reallohnentwicklung lassen – auch unter Berücksichtigung des bisweilen sehr niedrigen Ausgangsniveaus – nicht den Schluß zu, daß die Arbeiterschaft in den Inflationsjahren einer wachsenden Verelendung anheimfiel¹⁴. Einkommenseinbußen der letzten Kriegsjahre konnten zum Teil kompensiert werden. Dagegen wurde das Reallohniveau des letzten Friedensjahres nur sporadisch und nicht in allen Branchen erreicht.

Charakteristisch ist das stärkere Ansteigen der Entlohnung für die unteren Lohngruppen, ein Trend, der bereits während des Krieges einsetzte. Während der Inflationsphase erleben wir eine beachtliche Nivellierung der Einkommensverteilung innerhalb der Arbeitnehmerschaft¹⁵. In einer Studie von Me-

13 Vgl. Carl-Ludwig Holtfrerich, S. 238ff.

14 Vgl. Heinrich August Winkler, S. 378.

15 Vgl. ebenda, S. 379.

ritt Niehus finden sich Zahlen zur Lohnentwicklung bei MAN in Augsburg. Danach näherten sich die Stundenlöhne (einschließlich aller Teuerungszuschläge) der an- und ungelernten Arbeiter denen der Facharbeiter weitgehend an. 1919 verdienten Angelernte 94%, Ungelernte 72% des Facharbeiterlohnes, 1914 waren es 80% bzw. 62%. 1920 wurde die Differenz wieder größer (86%; 67%). 1921 setzte dann ein weitgehender Nivellierungsprozeß ein: die Prozentanteile schwankten ab Februar 1922 zwischen 94 und 98% bei Angelernten und 93 und 97% bei Ungelernten¹⁶. Holtfrerich hat darauf hingewiesen, daß unmittelbar nach Kriegsende vor allem Ungelernte den Gewerkschaften beitraten und auf diese Weise ihre Bargaining-Position wesentlich ausbauen konnten¹⁷. Hinzu kommt der Umstand, daß die Löhne der ungelernten Arbeitskräfte – und auch die Frauenlöhne – extrem niedrig waren. „Wären ihre Reallöhne weiter abgesunken“, so das Argument Winklers, „wäre es wahrscheinlich zu Hungerunruhen mit unabsehbaren Folgen gekommen.“¹⁸ Weder der Regierung, noch den Unternehmen oder den Gewerkschaften konnte an einer solchen Entwicklung gelegen sein.

Der Auszahlungsmodus war in der Zeit der täglichen, ja stündlichen Geldendwertung eine wichtige Komponente der Lohnbildung. Etwa ergab sich für die Beamtschaft ein Vorteil aus der vierteljährlichen Vorauszahlung der Bezüge¹⁹. Der Auszahlungsmodus und die Schwerfälligkeit des Prozederes bei Tarifverhandlungen bewirkten, daß die Angestellten in besonderem Maß von den Auswirkungen der Inflation getroffen wurden. Ihre Tarifverträge umschlossen häufig mehrere Branchen, entsprechend lange dauerten hier die Verfahren. Es verwundert daher nicht, daß die Angestellten als erste Arbeitnehmergruppe die Einführung einer gleitenden Skala forderten, mit der Löhne und Gehälter automatisch der Inflation angepaßt werden sollten²⁰. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hatte bislang einen solchen Lohnautomatismus abgelehnt. Dem lag die Befürchtung zugrunde, daß die Gewerkschaftsverbände bei einer solchen Lohnpolitik ihren Einfluß auf die Tarifpolitik einbüßen könnten²¹. Der rapide Verfall der Reallöhne zwang den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) hier zu einem deutlichen Richtungswechsel²². Im Juni 1923 forderten die Vertreter des ADGB von den

16 Vgl. Merith Niehuss, S. 94ff, Tabelle 3 u. 4.

17 Vgl. Carl-Ludwig Holtfrerich, S. 235.

18 Heinrich August Winkler, S. 380.

19 Vgl. Andreas Kunz, Stand versus Klasse. Beamtschaft und Gewerkschaften im Konflikt um den Personalabbau 1923/24, in: Geschichte und Gesellschaft 8 Jg. (1982), S. 67.

20 Vgl. Angestelltenbewegung 1921-1925. Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Sozialpolitik und Gewerkschaftsentwicklung aus bewegter Zeit, Berlin 1925, S. 268.

21 Vgl. Deutsche Sozialpolitik 1918-1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums, Berlin 1929, S. 82.

22 Vgl. Sitzung des ADGB-Bundesausschusses vom 4./5. Juli 1923, in: Quellen zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Die Gewerkschaften in den Anfangsjahren der Republik 1919-1923, bearb. v. Michael Ruck, Köln 1985, S. 873ff.

Arbeitgebern die Vereinbarung von tariflichen Grundlöhnen mit ein bis dreimonatiger Gültigkeit, auf die die jeweiligen Teuerungszulagen aufgeschlagen werden sollten²³. Die Gewerkschaften, in denen die ungelernten Arbeitskräfte sehr breit vertreten waren, verlangten für den Bereich der freien Wirtschaft keine prozentualen Lohnerhöhungen, sondern Zuschläge in absoluten Zahlen, entsprechend der Praxis der Teuerungszuschläge im öffentlichen Sektor. Dabei gab es in der Lohnpolitik ein gemeinsames Vorgehen der drei großen Richtungsgewerkschaften²⁴.

Die Unternehmerschaft wiederum brachte einem Lohn-Preis-Automatismus wenig Wohlwollen entgegen²⁵. Wenn auch Unternehmer wie etwa Carl-Friedrich von Siemens die schwierige Lage der Gewerkschaften anerkannten²⁶, war man im Arbeitgeberlager mehrheitlich nicht daran interessiert, die Position der Gewerkschaften zu stützen, indem man über die Lohnpolitik die Inflationsraten zusätzlich in die Höhe trieb. Zwar wurde in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands der ZAG am 23. Juni 1923 eine Kommission bestellt, die innerhalb einer Woche die Frage der Lohngestaltung diskutieren sollte; die Verhandlungen zwischen dem ADGB und der Industrie im Rahmen der ZAG kamen aber zu keinem Ergebnis²⁷. Von dieser paritätischen Lohnkommission wurden zwar nach langwierigen Verhandlungen Richtlinien für Indexlöhne erarbeitet, sie wurden aber von der rasanten Geldentwertung überholt und gewannen wegen des starken Widerstandes bei den Arbeitgebern kaum praktische Bedeutung. Allein im Kohlebergbau kamen entsprechende Tarifvereinbarungen zustande; die Durchführung wurde aber mit einem Kredit seitens der Regierung an die Ruhrzechen finanziert²⁸. Bei den Kohlezechen in Mitteldeutschland gab es größere Schwierigkeiten bei der Umsetzung²⁹.

23 Vgl. Niederschrift über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der ZAG am 23. Juni 1923 über die Sicherung der Wertbeständigkeit der Löhne und Gehälter, in: Gerald D. Feldman, Irmgard Steinisch, *Industrie und Gewerkschaften 1918-1924. Die überforderte Zentralarbeitsgemeinschaft* (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 50), Stuttgart 1985, S. 186.

24 Vgl. Michael Schneider, *Die Christlichen Gewerkschaften 1894-1933*, Bonn 1982, S. 621f.

25 Vgl. Niederschrift über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der ZAG am 23. Juni 1923, in: Gerald D. Feldman, Irmgard Steinisch, S. 185ff.

26 Vgl. Schreiben von Carl-Friedrich von Siemens an Ernst von Borsig vom 27. Oktober 1923: Goldlöhne und Tarifvertragssystem, in: Gerald D. Feldman, Irmgard Steinisch, S. 189f.

27 Vgl. ebenda.

28 Vgl. Rudolf Tschirbs, *Tarifpolitik im Ruhrbergbau 1918-1933* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 64. Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa 1914-1924, Bd. 5), Berlin 1986, S. 130.

29 Vgl. Johannes Bär, *Staatliche Schlichtung in der Weimarer Republik. Tarifpolitik, Korporatismus und industrieller Konflikt zwischen Inflation und Deflation 1919-1932* (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 68. Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa 1914-1924), Berlin 1989, S. 66.

Die Gewerkschaften berichteten, daß sich ein Großteil der Arbeitgeber nicht an Indexvereinbarungen hielt³⁰. Der Versuch der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (VDA), sich von den Vereinbarungen in der Zentralarbeitsgemeinschaft (ZAG) wieder zu distanzieren, löste in den Gewerkschaften Verbitterung aus³¹.

Mit zunehmender Geschwindigkeit der Geldentwertung wurden die Arbeitsentgelte der Arbeiter und Angestellten den Preisteigerungen in immer kürzeren Abständen angepaßt. Die Lohn- und Gehaltsaufschläge verloren seit dem Frühjahr 1923 schon ihren Wert, noch bevor sie ausgezahlt wurden. Diese katastrophale Entwicklung führte in den Industrierevieren zu massiven Proteststreiks³². Nach einer Aufstellung von Petzina/Abelshauser/Faust stieg die Zahl der Streiks im gesamten Reichsgebiet von 1919 mit 3.682 Streiks³³ und einer Höchstzahl von 2.100 tausend gleichzeitig Streikenden bis 1922 auf 4.348 Streiks mit 1.683 tausend Streikenden. 1923 ging die Zahl der Arbeitsniederlegungen zwar auf 1.878 zurück, die Zahl der Streikenden blieb aber relativ hoch, mit 1.507 Tausend³⁴. Auf der anderen Seite nahm auch die Zahl der Aussperrungen zu.

Tabelle 4

Jahr	Streiks und Aussperrungen ³⁵			
	Streiks Anzahl	Höchstzahl Streikende 1.000	Aussperrungen Anzahl	Höchstzahl Streikende 1.000
1918	531	391	1	0
1919	3.682	2.100	37	32
1920	3.693	1.418	114	91
1921	4.093	1.415	362	202
1922	4.348	1.683	437	213
1923	1.878	1.507	168	119
1924	1.581	666	392	981

30 Vgl. Schreiben des Preußischen Ministers des Inneren an die Reichskanzlei vom 4. Oktober 1923, in: BA, R 43I, 2033, Fol 294.

31 Vgl. Niederschrift über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der ZAG am 23. Juni 1923 über die Sicherung der Wertbeständigkeit der Löhne und Gehälter, in: Gerald D. Feldman, Irmgard Steinisch, S. 188 mit Anm. 1.

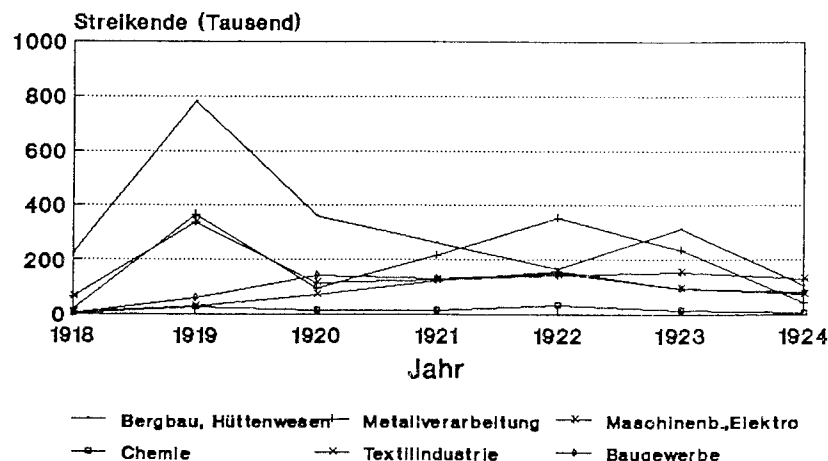
32 Vgl. Johannes Bär, S. 63.

33 Es konnten nicht alle Streiks ermittelt werden.

34 Vgl. Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch III. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914-1945. Von Dietmar Petzina, Werner Abelshauser und Anselm Faust, München 1978, S. 114. Siehe auch Grafik 3, S. 256.

Graphik 3

Streikende nach Branchen



Quelle: Sozialgeschtl. Arbeitsb. S. 115

Die soziale Unruhe erweckte allgemein den Eindruck, daß sich eine revolutionäre Stimmung aufbaute³⁶. Am 23. Juni 1923 sagte Rudolf Wissell in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands der ZAG, „die Stimmung sei so ernst, wie seit dem November 1918 nicht mehr...“³⁷

Die dramatische Entwicklung war besonders für die Gewerkschaften recht unangenehm. Die Schwächung der Gewerkschaften zeigt sich allein schon im Rückgang der Mitgliederzahlen. 1918 verfügte der ADGB über 2.866.012 Mitglieder, 1919 waren es über 7.300.000 und 1920 über gut 8 Millionen. Danach fiel die Mitgliederzahl kontinuierlich; am Ende des letzten Inflationsjahres war die Zahl der Mitglieder um etwa die Hälfte gesunken. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften durchlief auf niedrigerem Niveau eine ähnliche Entwicklung: 1918 hatte er knapp 540.000 Mitglieder, im Jahr darauf gut eine Million, 1920 steigerte sich die Mitgliederzahl noch einmal auf gut 1.105.000. Danach gingen die Zahlen auch in diesem Verband zurück; 1923 waren es noch 806.992. (Verband der Deutschen Gewerkvereine: 1918: 114.000, 1919: 189.000, 1920: 225.998; 1923: 216.497)³⁸. Für die

35 Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch III, S. 114.

36 Vgl. Heinrich August Winkler, S. 594ff.; Rudolf Tschirbs, 231.

37 Niederschrift über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der ZAG am 23. Juni 1923, in: Gerald D. Feldman, Irmgard Steinisch, S. 186.

38 Vgl. Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch III, S. 111.

drei mitgliederstärksten Angestelltenverbände liegen die folgenden Zahlen vor: 1920 verfügte der Allgemeine freie Angestelltenbund (Afa) über 689.806 Mitglieder. Bis 1923 sank die Mitgliederzahl auf 618.097, 1924 waren es nur noch 447.201. Der Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (Gedag) hatte 1920 463.199 Mitglieder, 1923 noch 408.773 und 1924 393.559 Mitglieder. Die Mitgliederzahl des Gewerkschaftsbunds der Angestellten (GdA) fiel von 300.357 im Jahr 1920 auf 294.241 im Jahr 1923 und 260.796 im darauffolgenden Jahr³⁹.

Neben dem Mitgliederschwund machte die Geldentwertung die Gewerkschaften zunehmend kampfunfähig, die neben den zurückgehenden Mitgliedsbeiträgen die Streikkassen aufzehrte.

Das Tarifvertragswesen zwischen freiwilliger Vereinbarung und Zwangsschlichtung

Es stellt sich nun die Frage, welchen Anteil frei ausgehandelte Tarifverträge an der Lohngestaltung hatten, oder anders gefragt, in welchem Ausmaß wurde auf das Instrument der Schlichtung zurückgegriffen, wie hoch war hier der Anteil der sozialpartnerschaftlichen Schlichtung und welchen Anteil hatten die staatlichen Schlichtungsstellen am Zustandekommen von Lohntarifvereinbarungen. An dieser Stelle sind zunächst die rechtlichen Grundlagen darzulegen.

Die rechtliche Basis der Schlichtung

Der Staat hatte sich trotz der Vereinbarungen der Tarifparteien zu keinem Zeitpunkt der rechtlichen Basis für Eingriffe in die industriellen Beziehungen beraubt: Nach dem Zustandekommen der Vereinbarung über die Zentralarbeitsgemeinschaft (ZAG) am 15. November 1918, mit der die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen den Sozialpartnern privatvertraglich vereinbart worden war⁴⁰, folgte am 23. Dezember 1918 mit der „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ (TVVO) die erste gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens in Deutschland. Die TVVO garantierte erstmals

39 Vgl. ebenda, S. 112.

40 Veröffentlicht in: Deutschen Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 273 v. 18. November 1918. Vgl. auch: Gerald D. Feldmann, Army, Industry and Labour in Germany, 1914-1918, Princeton 1966; ders., The Origins of the Stinnes-Legien-Argreement, in: Festschrift für Hans Rosenberg, Berlin 1970; Hans Hermann Hartwich, Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918-1933, Berlin 1967 S. 7ff.; Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Stuttgart-Düsseldorf 1957, S. 23f.; Clemens Nörpel/Karl Gusko, Gewerkschaften und kollektives Arbeitsrecht, Berlin 1932, S. 26.

die Unabdingbarkeit der unmittelbaren (normativen) und zwingenden Wirkungen der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen auf die Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Hinzu kam die Möglichkeit, durch Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen den normativen Teil der Arbeitsbedingungen auch auf Nichtmitglieder der Koalitionen auszudehnen⁴¹. Die Reichsverfassung vollzog auf dem Gebiet des Koalitionsrechts nur nach, was Gewerkschaften und Arbeitgeber privatrechtlich im ZAG-Abkommen und der Rat der Volksbeauftragten für das Staatswesen bereits vorgegeben hatten⁴².

Im ZAG-Abkommen vom 15. November 1918 war auch die Einrichtung einer mehrstufigen, paritätisch besetzten Schlichtung festgelegt worden. Die Entscheidungen dieser Schlichtungsinstanzen waren bindend, wenn sie nicht innerhalb einer Woche angefochten wurden⁴³. Die TVVO vom 23. Dezember 1918 verpflichtete die staatliche Schlichtung auf den Grundsatz der Tarifautonomie und der freiwilligen Schlichtung durch die Tarifparteien⁴⁴, so daß der Eindruck einer Harmonisierung von Tarifautonomie und staatlicher Schlichtung entstehen konnte. Die Entwicklung der Schlichtung nahm aber einen anderen Weg: Die Exekutive hatte sich trotz der Schlichtungsvereinbarungen der Tarifparteien die Möglichkeit behördlicher Schlichtung offengehalten. Zwar hob der Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 auf, ließ aber dessen Bestimmungen über die Schlichtung in Kraft⁴⁵. Die Demobilmachungsverordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 räumten der staatlichen Schlichtung wieder weitgehende Zwangsmittel ein⁴⁶. In Verordnungen vom 3. September 1919 und vom 12.

41 In: RGBI. I, S. 1456. Die TVVO wurde durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBI. S. 288) bestätigt.

42 Vgl. Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, in: Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383.

43 Das Arbeitsgemeinschaftsabkommen vom 15. November 1918, abgedruckt in: Feldmann/Steinisch, S. 135-137; Satzung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands vom 12. Dezember 1919, in: Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 273 v. 18. November 1918; auch abgedruckt in: Feldmann/Steinisch, S. 137-141.

44 Vgl. Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, in: Reichsgesetzblatt 1918, S. 1456-1467; vgl. auch: Jürgen Nautz, Die Tarifautonomie im System der sozialen Sicherung der Weimarer Republik, in: ders./Joachim F.E. Bläsing (Hg.), Staatliche Intervention und gesellschaftliche Freiheit. Staat und Gesellschaft in den Niederlanden und Deutschland im 20. Jahrhundert, Melsungen 1988, S. 59-72; ders., Tarifvertragsrecht und „Anschluß“. Das Projekt einer gemeinsamen Tarifrechtsreform in Deutschland und Österreich 1919-1931, in: Archiv für Sozialgeschichte XXXI (1991), S. 52-62.

45 Vgl. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten. Vom 12. November 1918, in: Reichsgesetzblatt 1918, S. 1303f.

46 Vgl. Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 4. Januar 1919, in: Reichsgesetzblatt 1919, S. 8-13; Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung

Februar 1920 wurden die Bestimmungen zusammengefaßt⁴⁷. Aufgrund dieser Verordnungen wurden den mittleren Verwaltungsbehörden Demobilmachungskommissare des neu eingerichteten Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung beigeordnet, die von Amts wegen in Tarifkonflikte eingreifen konnten⁴⁸. Dabei hatten sie das Recht, ohne Antrag einer Tarifpartei einen Schiedsspruch zu fällen und diesen auch für verbindlich zu erklären. Die Möglichkeit zur Zwangsschlichtung war also nie suspendiert worden.

Zur Entwicklung der Tarifabschlüsse

Den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich zufolge stieg die Zahl der Tarifverträge 1919 gegenüber 1918 deutlich an. Zwischen 1919 und 1922 blieb sie relativ konstant. Danach ist wieder ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der allerdings durch die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer relativiert wird. Die Zahl der von Tarifverträgen betroffenen Betriebe nahm in Relation zur Zahl der Tarifverträge während des Betrachtungszeitraums zu. Die Ursache für die hohe Zahl der Tarifverträge in den Jahren 1919 bis 1922 hat zweierlei Ursachen: 1919, im ersten Nachkriegsjahr,

gewerblicher Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 24. Januar 1919, in: Reichsgesetzblatt 1919, S. 100-106.

47 Vgl. Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 3. September 1919, in: Reichsgesetzblatt 1919, S. 1500-1509; Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 12. Februar 1920, in: Reichsgesetzblatt 1920, S. 213-217.

48 Die staatliche Schlichtung war in mehrere Instanzen gegliedert, die je nach Ausmaß und Bedeutung der Arbeitskonflikte zuständig waren. Die ersten Schlichtungsausschüsse wurden auf Bezirksebene durch das Vaterländische Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 geschaffen (Vgl. § 13, Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 5.12.1916, abgedr. in: Thomas Blanke, Rainer Erd, Ulrich Mückenberger, Ulrich Stascheit (Hg.), Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. I: 1840-1932, S. 163.), die nach dem Krieg in die Kompetenz der Länder fielen. Auf der regionalen Ebene waren in der Weimarer Republik in den ersten Jahren die Demobilmachungskommissare zuständig. Ab dem Herbst 1923 ging diese Zuständigkeit an staatlich bestellte Schlichter über (Vgl. Verordnung über das Schlichtungswesen, vom 30.10.1923, abgedr. in: Thomas Blanke, Rainer Erd, Ulrich Mückenberger, Ulrich Stascheit (Hg.), Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. I: 1840-1932, S. 230f.; Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen, vom 29.12.1923, ebenda, S. 232f.). Bei überregional relevanten Tarifverhandlungen zog der Reichsarbeitsminister das Schlichtungsverfahren an sich (Vgl. Deutsche Sozialpolitik 1918-1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums, Berlin 1929, S. 76f.; Friedrich Sitzler, Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 nebst Ausführungsbestimmungen und einem Verzeichnis der Schlichtungsausschüsse und Demobilmachungsbehörden, Berlin 1921, S. 78.).

existierte ein breites Bedürfnis zur Neuregelung der industriellen Beziehungen, die die Gewerkschaften aus einer Position der Stärke heraus führen konnten. Die hohe Zahl der Abschlüsse in den Jahren 1920 bis 1922 spiegelt zudem die Notwendigkeit schnellerer Anpassung der Arbeitsentgelte an die Inflation. Es fällt auf, daß die Zahl der Tarifabschlüsse Anfang 1924⁴⁹ schon recht niedrig ist. Hier dürfte die Ursache einmal in dem Umstand zu suchen sein, daß die Hyperinflation oft keine Zeit ließ, Verträge abzuschließen, andererseits nahmen die Differenzen zwischen den Tarifparteien in Teilbereichen der Wirtschaft zu und verhinderten so den Abschluß von Kollektivvereinbarungen.

Tabelle 5

Stand von	Zahl der Tarifverträge ⁵⁰		
	Tarifverträge	für Betriebe	für Beschäftigte
Ende 1918	7.819	107.503	1.127.690
Ende 1919	11.009	272.251	5.986.475
Ende 1920	11.624	434.504	9.561.323
Ende 1921	11.488	697.476	12.882.874
Ende 1922	10.769	890.237	14.261.104
Anfang 1924	8.790	812.671	13.135.384
Anfang 1925	7.099	785.945	11.904.159
Anfang 1926	7.533	788.755	11.140.521
Anfang 1927	7.490	807.300	10.970.120
Anfang 1928	8.178	912.006	12.267.440
Anfang 1929	8.925	997.977	12.276.060

Der Einfluß des Schlichtungswesens auf die Tarifvereinbarungen

Gemessen an der Zahl der Tarifverträge nahmen die von den Tarifparteien im Rahmen der Zentralarbeitsgemeinschaft oder in Tarifverträgen vereinbarten Schlichtungsinstanzen gegenüber der Vorkriegszeit von 56% Prozent im Jahr 1914 auf 69% im Jahr 1921 zu⁵¹. Viele der neugeschaffenen freiwilligen

49 Seit 1923/24 wurde das Stichdatum für die Erhebung vom Jahresende auf den Jahresanfang gelegt.

50 Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914-1933; Hans-Hermann Hartwich, S. 430.

51 Vgl. Waldemar Zimmermann, Tarifverträge, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, 4. Aufl. Jena 1928, S. 17.

Schlichtungsinstanzen konnten sich aber von Anfang an nicht entwickeln und blieben im Schatten der staatlichen Schlichtung⁵².

Staatliche Schlichtung stellt zunächst noch keine Einschränkung der Tarifautonomie dar, hierzu bedarf es des Zwangscharakters. So muß nach der Relation von freiwillig zustandegekommenen Einigungen zu den Zwangsschiedssprüchen im Rahmen der behördlichen Schlichtung gefragt werden.

Über die Arbeit der Schlichtungsbehörden liegen für die Anfangsphase der Weimarer Republik nur unvollständige statistische Angaben vor. Die vorliegenden Erhebungen enden meist in der Phase der beschleunigten Inflation. Diese Datenreihen belegen eine starke Inanspruchnahme der staatlichen Schlichtung: 1919 waren nach Angaben des Reichsarbeitsministeriums 264 Schlichtungsausschüsse mit 84.846 Verfahren befaßt worden. Davon endeten 35% mit einer Einigung der Parteien, 36% mit einem Schiedsspruch⁵³. Von der Gesamtzahl der Streitigkeiten betrafen 33.127 oder 39,04% Tarifkonflikte⁵⁴. Die anderen Verfahren betrafen Streitigkeiten um Unterstützungsansprüche, Kündigungen und Lohnfortzahlungen bei Streiks und um Lohn- und Arbeitszeitfragen. Seit dem Kaiserreich gab es keine institutionelle Unterteilung zwischen Schlichtung und Rechtsprechung. Durch die Weimarer Sozialgesetzgebung wuchsen den Schlichtungsausschüssen so immer weitere Aufgaben zu, was eine Neuregelung dieser Materie dringend machten. Die institutionelle Trennung kam mit der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923, die die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden auf Tarifstreitigkeiten eingrenzte⁵⁵.

Vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 wurde in 201 Tarifkonflikten das Reichsarbeitsministerium bemüht, in der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1921 in 384 Fällen. In den meisten Fällen (1.4.1919-31.3.1920: 87 Fälle oder 92%, 1.4.1920-31.3.1921: 129 Fälle oder 70%) wurden die Schlichtungsvorschläge des Reichsarbeitsministeriums von den Tarifparteien akzeptiert⁵⁶.

52 Vgl. ebenda.

53 Vgl. Drucksache Nr. 3760. Entwurf einer Schlichtungsverordnung vom 11.3.1922, Anlage 9. Statistische Angaben über die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse im Kalenderjahre 1919, über die Tätigkeit des Bayerischen Landeseinigungsamtes in der Zeit vom 1. Juli 1920-31. März 1921 und über die Einigungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums in den Rechnungsjahren 1919 und 1920, in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, S. 65.

54 Vgl. Entwurf einer Schlichtungsverordnung vom 11.3.1922, in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, Ds. Nr. 3760, S. 136.

55 Vgl. Verordnung über das Schlichtungswesen, vom 30. Oktober 1923, in: Reichsgesetzblatt I, 1923, S. 1044.

56 Vgl. Entwurf einer Schlichtungsverordnung vom 11.3.1922, in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, Ds. Nr. 3760, S. 136.

Für die regionalen Schlichtungsstellen können folgende Beispiele genannt werden: Die Münchner Zweigstelle des Bayerischen Landeseinigungsamtes weist für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. März 1921 210 Anträge auf Verbindlicherklärung aus. In 34 Fällen (31,5%) endete das Verfahren mit einem Schiedsspruch. Von den 34 Schiedssprüchen wurden 28 oder 82,3% (26% aller Streitigkeiten) von den betroffenen Parteien angenommen, 6 oder 17,7% abgelehnt⁵⁷. Die Bremer Schlichtungsstelle fällt vom 10. März 1919 bis zum 17. Dezember 1919 bei 627 Streitigkeiten 225 Schiedssprüche. 130 davon wurden von beiden Seiten, 45 nur von den Arbeitgebern, 40 nur von den Gewerkschaften angenommen⁵⁸. 1919 wurden in Württemberg 385 Schiedssprüche gefällt, davon wurden 246 von beiden Parteien angenommen. Der Demobilmachungskommissar für Württemberg sprach 1920 insgesamt 112 Verbindlicherklärungen aus⁵⁹. Der Schlichtungsausschuß für Groß-Berlin hatte sich 1919 mit nicht weniger als 21.918 Tarifstreitigkeiten zu befassen. Er fällt in 7.900 Fällen einen Schiedsspruch. Davon wurden 1.600 für Verbindlich erklärt⁶⁰.

1922/23 waren die Schlichtungsbehörden kaum mehr in der Lage, die Verfahrensflut zu bewältigen⁶¹: 1922 gingen beim Demobilmachungskommissar in Mannheim 39 Anträge auf Verbindlicherklärung ein, von Januar bis April 1923 wurden 54 Anträge gestellt⁶². Die Münchner Zweigstelle des Bayerischen Landeseinigungsamtes verzeichnete in der Zeit von Januar bis April 1923 eine Verdoppelung der Anträge auf Verbindlicherklärung durch die Schlichtungsbehörde von 23 auf 46⁶³. Es häuften sich die Proteste bei den Ministerien über die Dauer der Schlichtungsverfahren. Das Reichsarbeitsministerium wie die Landesarbeitsministerien mahnten wiederholt eine Beschleunigung des Verfahrens an⁶⁴.

Die gegensätzlichen Positionen von Gewerkschaften und Arbeitgebern in der Frage der Gestaltung der Löhne während der Phase der Hyperinflation

57 Vgl. ebenda.

58 Vgl. Johannes Bär, S. 26.

59 Vgl. Entwurf einer Schlichtungsverordnung vom 11.3.1922, in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, Ds. Nr. 3760, S. 136.

60 Vgl. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, in: Soziale Praxis, 30. Jg. (1921), Sp. 230f.; Ernst Bielschowsky, Die sozialen und ökonomischen Grundlagen des modernen gewerblichen Schlichtungswesens und seine Bedeutung für die Lösung der sozialen Frage, Berlin 1921, S. 209; Waldemar Zimmermann, Grundzüge und Grundprobleme des Schlichtungswesens, in: Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften, 2. Jg. (1922), S. 44.

61 Vgl. Herbert Fiegel, Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin 1919-1924. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes einer Schlichtungsordnung, Phil. Diss., Berlin 1924, S. 42f.

62 Vgl. ebenda.

63 Vgl. Bericht. Tätigkeit der Zweigstelle München des Landeseinigungsamtes seit Bestehen, in: Zentrales Staatsarchiv Potsdam (ZAP), 39.01 Reichsarbeitsministerium, 3144.

64 Vgl. Johannes Bär, S. 64.

führte dazu, daß die Durchsetzung der Indexlöhne für große Bereiche der Wirtschaft zur Aufgabe der staatlichen Schlichtung wurde. Bislang hatte Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns die Einführung von Indexlöhnen abgelehnt, da er die Lohnkosten nicht von der Ertragslage der jeweiligen Wirtschaftsbranche abgekoppelt sehen wollte⁶⁵. Angesichts der dramatischen Entwicklungen des Jahres 1923 stellte er seine Bedenken hintan, zugleich konnte er auch den Reichswirtschaftsminister von der Opportunität von Indexlöhnen überzeugen⁶⁶. Brauns erließ am 19. Juli 1923 „Richtlinien über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen“. Danach sollten die Tarifparteien nur noch monatlich über Löhne verhandeln, in der Zwischenzeit sollten die Löhne nach einem wöchentlich erstellten Index angehoben werden. Für den Fall, daß die Tarifverhandlungen keine Einigung brachten, sollte die zuständige Schlichtungsbehörde einen zweckmäßigen und wirtschaftlich vertretbaren Einigungsvorschlag machen und für verbindlich erklären, wenn die Bestimmungen für die Volkswirtschaft tragbar erschienen⁶⁷.

Die Schlichtungsbehörden erhielten genaue Anweisungen für ihre neue Funktion: Bei ihrer Arbeit hatten sie lokale und branchenspezifische Differenzierungen zu berücksichtigen, auf gleichzeitige Lohnauszahlungen zu achten und „wirtschaftliche Unmöglichkeiten“ zu unterbinden. Die meist unter Beteiligung des RAM zustandegekommenen Tarifvereinbarungen für Staats- und Bergarbeiter wurden den Schlichtungsstellen dabei als Orientierungsrahmen nahegelegt⁶⁸. Ministerialdirektor Friedrich Sitzler vom RAM gab Anfang Oktober 1923 eine klare Definition der neuen Aufgabe der staatlichen Schlichtung. In der Niederschrift einer Besprechung über lohnpolitische Fragen vom 5. Oktober 1923 in Unna heißt es: „Im allgemeinen sei noch hervorzuheben, daß die Demobilmachungskommissare sich nicht nur als eine Stelle betrachteten, die sich lediglich mit den einzelnen Fällen, die vor sie gebracht seien, zu beschäftigen hätten, sondern als ein Lohnamt, als eine Stelle, die danach streben müsse, daß die Löhne im Bezirk vernünftig geregelt seien. ... [Es sei] unerlässlich, in dem ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildenden Deutschland eine einheitliche Lohnpolitik zu betreiben, wenn man überhaupt eine betreiben wolle.“⁶⁹ Das Reichsarbeitsministerium ging davon aus, daß die

65 Vgl. Heinrich Brauns, Die gleitende Lohnskala, in: Reichsarbeitsblatt II, 2. Jg. (1922), S. 129f.; ders. Lohnpolitik, Mönchengladbach 1921, S. 19f.

66 Vgl. Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik (AdR). Das Kabinett Cuno, 22. November 1922 bis 12. August 1923, bearb. v. Karl-Heinz Harbeck, Boppard 1978, S. 612.

67 Vgl. Richtlinien über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen, in: Reichsarbeitsblatt I., 3. Jg. (1923), S. 492-294; vgl. auch Rudolf Tschirbs, S. 179.

68 Vgl. Johannes Bär, S. 67.

69 Niederschrift über die vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister anberaumte Besprechung über lohnpolitische Fragen in Unna am 5. Oktober 1923, zit. n. Johannes Bär, S. 67.

Schlichtungsbehörden auch auf das Allgemeinwohl verpflichtet waren. Mit dieser Maßgabe konnten sich die staatlichen Schlichter auch aus eigener Initiative in Tarifaueinandersetzungen einschalten und gegebenenfalls Schiedssprüche für Verbindlich erklären, ohne daß es der Zustimmung der Tarifparteien bedurft hätte⁷⁰. So waren die Schlichtungsbehörden mehr als nur Vermittler zwischen den Vertragsparteien.

Daß sich die industriellen Beziehungen im Spätsommer 1923 entspannten und die Streikwelle in Deutschland abflaute, führt Bär im Wesentlichen auf die lohnpolitischen Maßnahmen des Reichsarbeitsministeriums zurück. Außerdem habe diese Politik dazu beigetragen, daß die Gewerkschaften ihre bislang schwerste Krise überstehen konnten⁷¹. Dies obwohl seit Bildung der großen Koalition im August 1923 die staatliche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik fast allein am Ziel der Währungsstabilisierung ausgerichtet wurde. Dieses Ziel war, so die Auffassung des Reichsarbeitsministers in der Ministerratssitzung vom 25. September 1923, ohne Lohnabbau und weitere Arbeitszeitverlängerungen nicht realisierbar⁷². Friedrich Sitzler erläuterte kurz vor der Währungsreform den Ländervertretern die Ziele seines Hauses bei der staatlichen Lohnpolitik: „Als allgemeine Richtlinie für die Festsetzung von Goldlöhnen empfiehlt das Reichsarbeitsministerium 70 bis 80 % der Friedensstundenlöhne zugrunde zu legen. Bei Einhaltung der Richtlinien erhält der Arbeiter tatsächlich weniger als 70 bis 80 % der Friedenslöhne, weil er infolge des Achtstundentages eine geringere Stundenzahl arbeitet.“⁷³ Mit diesen Empfehlungen lag das RAM nicht sehr über den Vorstellungen der Industrie und des Reichswirtschaftsministeriums, die sich die neue Reallohnhöhe bei zwei Dritteln der Vorkriegslöhne vorstellten⁷⁴. Im November 1923 lag der tarifliche Wochenlohn für einen gelernten Arbeiter nach Angaben des Reichswirtschaftsministeriums bei 53,28% des Vorkriegsstandes, im Dezember bei 70,07%. Für ungelernte Arbeiter sind die entsprechenden Zahlen 65,98 %, bzw. 84,98%⁷⁵. Im Januar 1924 betrug der durchschnittliche reale Stundenlohn eines gelernten Arbeiters 69,77 Prozent des Lohnes von 1913, der eines ungelernten Arbeiters 89 Prozent.

Aus der kontinuierlich starken Inanspruchnahme der staatlichen Schlichtung kann man schließen, „daß der Gang vor den Schlichtungsausschuß schon

70 Vgl. Friederich Sitzler, Zur Neuordnung des Schlichtungswesens, in: Rolf Dietz (Hg.), Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 60. Geburtstag, 21. Januar 1955, München-Berlin 1955, S. 211; Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 30. Januar 1924, in: Reichsarbeitsblatt I, 4. Jg. (1924), S. 127.

71 Vgl. Johannes Bär, S. 67.

72 Vgl. Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Stresemann I und II. 13. August 1923 bis 6. Oktober 1923. 6. Oktober 1923 bis 30. November 1923, bearbeitet von Karl Dietrich Erdmann u. Martin Vogt, Bd. 1, Boppard 1978, S. 368.

73 Notizen über die Sitzung im RAM am 7.11.1923, betreffend Schlichtungswesen und Lohnpolitik, zit. n. Johannes Bär, S. 68.

74 Vgl. Johannes Bär, S. 68.

bald nach Inkrafttreten der neuen Arbeitsverfassung vielerorts zur festen Gewohnheit wurde.“⁷⁶ So muß der Wert der Zentralarbeitsgemeinschaft für die Konsensbildung zwischen den Tarifparteien wohl als wenig prägend eingeschätzt werden. Zwar hatte sich der Tarifvertrag nach 1918 weitgehend als Instrument zur Regelung der industriellen Beziehungen und der Löhne durchgesetzt, dies gilt jedoch keinesfalls auch für das Prinzip der Tarifautonomie. Lediglich in der chemischen Industrie und den eher handwerklich geprägten Sparten Buchdruck, Holzverarbeitung und Bau funktionierte die Arbeitsgemeinschaft und die freiwillige Schlichtung gut⁷⁷. In der Berliner Metallindustrie dagegen mußte die staatliche Schlichtung bereits 1919 eingreifen. Hier lehnte es der Metallarbeiterverband aus politischen Gründen ab, sich überhaupt einem Tarifvertrag zu unterwerfen⁷⁸. Im Ruhrbergbau erlangte die Arbeitsgemeinschaft, so Hans Mommsen, höchstens eine „defensive Bedeutung“⁷⁹: Am 25. Oktober 1919 kam der erste Tarifvertrag in der Geschichte des Ruhrbergbaus zustande. Dieser war zugleich auch der einzige, der in der Weimarer Epoche ohne den Eingriff der Schlichtungsbehörde zustande kam⁸⁰. Im Ruhrbergbau nahm der massive Einsatz der Zwangsschlichtung eine zentrale Rolle bei der Verhinderung von Streiks ein, die Initiative zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen ging hier fast ausschließlich von der Arbeitgeberseite aus⁸¹.

Besonders häufig wurden die staatlichen Schlichtungsinstanzen von den Verbänden der Angestellten bemüht demgegenüber sich die Arbeitgeber besonders tarifunwillig zeigten. Im Jahre 1919 befaßte sich der Schlichtungsausschuß für Groß-Berlin fast mit 9.669 Streitfällen der Angestellten und 12.249 der Arbeiter bei einer Relation der Beschäftigtenzahl von 2:4 bzw. 2:5⁸². Für die Angestellten bot die staatliche Schlichtung die Chance, trotz geringer Kampfbereitschaft die soziale Parität zu erzwingen. Die Angestellten nutzten dieses Mittel während der Hyperinflation verstärkt⁸³.

75 Vgl. Bericht des Reichswirtschaftsministeriums über die Lage der Einzelindustrien in den Monaten Oktober 1923 – März 1924, zit. bei Johannes Bär, S. 68.

76 Johannes Bär, S. 27.

77 Vgl. Theodor Berkel, Arbeitsgemeinschaftspolitik in der Anfangsphase der Weimarer Republik 1919-1924. Die Geschichte der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Phil. Diss., Marburg 1982, S. 82ff; Johannes Bär, S. 28ff.

78 Vgl. Hans-Hermann Hartwich, S. 81ff.

79 Hans Mommsen, Sozialpolitik im Ruhrbergbau, in: Ders./Dietmar Petzina/Bernd Weisbrod (Hg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik, Bd. 1, unv. Nachdruck, Kronberg/Ts.-Düsseldorf 1977, S. 312.

80 Vgl. Hans Mommsen, Soziale und politische Konflikte an der Ruhr 1905 – 1924, in: Ders. (Hg.) Arbeiterbewegung und industrieller Wandel, Wuppertal 1980, S. 66; Gerald D. Feldman, Arbeitskonflikte im Ruhrbergbau 1919-1922, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 28. Jg. (1980), S. 168-223; Rudolf Tschirbs, S. 69ff.

81 Vgl. Hans Mommsen, Sozialpolitik, S. 314.

82 Vgl. Johannes Bär, S. 31; Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, S. 44.

83 Vgl. Johannes Bär, S. 31f.

Für die Schlichtung für staatliche Bedienstete galten bis Ende 1923 Sonderregelungen: Anfang 1921 wurden durch eine Durchführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz Schlichtungsausschüsse und ein Zentralschlichtungsausschuß für den öffentlichen Dienst und staatliche Unternehmen eingeführt. Über diese Einrichtung erhielt das RAM Einfluß auf die Lohn- und Gehaltspolitik im öffentlichen Dienst, die zum Kompetenzbereich der Reichsministerien für Finanzen, Verkehr und Post gehörte. Für die anderen Schlichtungsinstanzen hatten die Entscheidungen der Sonderschlichtungsausschüsse Vorbildcharakter⁸⁴.

Hans Hermann Hartwich bezeichnet die Chancen für soziale Autonomie der Tarifparteien für den gesamten Zeitraum der Republik als recht gering. Für den Zeitraum 1923 bis 1931 ist er gar zu dem Befund gekommen, daß es eine „Interessenharmonie“ zwischen dem staatlichen Schlichtungswesen und der Arbeitnehmerschaft gegeben habe⁸⁵. Die staatliche Schlichtung habe das Tarifvertragsprinzip garantiert und so einen entscheidenden Beitrag zur Integration der Arbeitnehmerschaft geleistet⁸⁶, eine Bewertung, die in hohem Maß auch der zeitgenössischen Einschätzung entspricht⁸⁷. Preller sprach dagegen von dem Weimarer Schlichtungswesen als einem dem kollektiven Arbeitsrecht wesensfremden Element⁸⁸. Dies hatte auch schon Mitte der zwanziger Jahre Hans-Carl Nipperdey herausgestellt⁸⁹. Ernst Fraenkel, der Rechtsberater des Deutschen Metallarbeiterverbandes gewesen war, schrieb 1967, daß die Weimarer Zwangsschlichtung eine Einrichtung mit „latent sozialfaszistischen Tendenzen“ gewesen sei. Er sah einen Zusammenhang zwischen der Begrenzung der Tarifautonomie und der Demontage des Parlamentarismus in Weimar⁹⁰. Tatsächlich ist die Zwangsschlichtung mit Tarifautonomie nicht vereinbar⁹¹. Sie hat die Aufgabenstellung der tariffähigen Organisationen, die

84 Vgl. Georg Flatow, Die Zuständigkeit des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium, in: Reichsarbeitsblatt II, 1. Jg. (1921), S. 1235ff.; Deutsche Sozialpolitik, S. 78ff.

85 Vgl. Hans Hermann Hartwich, S. 385.

86 Vgl. ebenda, S. 308ff.

87 Vgl. Johannes Bär, S. 234ff.

88 Vgl. Ludwig Preller, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, unv. Nachdruck, Kronberg/Ts.-Düsseldorf 1979, S. 316.

89 Vgl. Jürgen Nautz, Tarifvertragsrecht und „Anschluß“. Das Projekt einer gemeinsamen Tarifrechtsreform in Deutschland und Österreich 1919-1931, in: Archiv für Sozialgeschichte XXXI (1991), S. 52-62; ders., Die Tarifautonomie im System der sozialen Sicherung der Weimarer Republik, in: ders./Joachim F.E. Blasing (Hg.), Staatliche Intervention und gesellschaftliche Freiheit. Staat und Gesellschaft in den Niederlanden und Deutschland im 20. Jahrhundert, Melsungen 1988, S. 59-72.

90 Vgl. Ernst Fraenkel, Der Ruheisenstreit 1928-1929 in historisch politischer Sicht, in: Ferdinand A. Hermens/Theodor Schieder (Hg.), Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift für Heinrich Brüning, Berlin 1967, S. 100ff.

91 Vgl. Johannes Bär, S. 7; Jürgen Stahn, Soziale Konflikte und ihre Regulierung. Dargestellt am Beispiel der Schlichtung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten, Rer. pol. Diss., Freiburg-München 1969, S. 159ff.

ihnen nach der Weimarer Verfassung zukamen, zweifelsohne beeinträchtigt. „Der Zwangstarif paßte nicht in eine freiheitlich verfaßte Gesellschaft. Aber eine solche Gesellschaft war Weimar nur sehr bedingt“ urteilt Heinrich August Winkler⁹².

Die Haltung der Tarifparteien zur Tarifautonomie

Aus der rechtspolitischen Debatte um die Tarifrechtsreform und das Schlichtungswesen können Rückschlüsse auf die Haltung der Tarifparteien zur Tarifautonomie gezogen werden. Die Debatte über die Tarifautonomie setzte gleich nach Inkrafttreten der TVVO ein. Dies und der Auftrag der Verfassung, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen (Art. 157), führten dazu, daß ein Arbeitsrechtsausschuß, der im Reichsarbeitsministerium angesiedelt und noch vor Verabschiedung der Verfassung eingerichtet wurde, sich sogleich mit dem Tarifrecht befaßte, das Teil eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches werden sollte⁹³. Zur Realisierung der Pläne kam es indes nicht, vielmehr wurde der Ausschuß bereits 1924 aufgelöst; aus Kostenersparnisgründen, wie es hieß⁹⁴. Dies dürfte wohl nicht der eigentliche Grund gewesen sein, ein Anlaß sicher schon. Hentschel vertritt die Auffassung, daß es am Konsens für eine derart umfassende Gesetzgebung gemangelt habe⁹⁵. Allerdings muß erwähnt werden, daß die Gesetzgebungsarbeiten im Sinne des Verfassungsgebots auch nach 1924 im Reichsarbeitsministerium weitergeführt wurden⁹⁶.

Der Arbeitsrechtsausschuß befaßte sich gleich nach Erlass der TVVO mit einer ausführlicheren Gesetzgebungsarbeit zum Tarifvertragsrecht. Dies geschah in enger Zusammenarbeit mit dem Tarifrechtsausschuß der „Gesellschaft für soziale Reform“⁹⁷. Bei den Beratungen der Gremien standen sich zwei Auffassungen gegenüber: Die eine siedelte die Tarifoheit bei den Berufsverbänden an, mit der Zielsetzung, ein freies, mit einer liberalen Wirtschaftsordnung korrespondierendes Tarifvertragssystem zu schaffen, welches den Tarifparteien ein Höchstmaß an Eigenverantwortlichkeit und Gestaltungsmöglichkeit bei den Arbeitsbedingungen und den Beziehungen zwi-

92 Heinrich August Winkler, Der Schein der Normalität. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924-1930 (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit Ende des 18. Jahrhunderts), Berlin-Bonn 1985, S. 572.

93 Vgl. Die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 11. August 1919, in: RGBl. 1919, Nr. 152, S. 1383ff.

94 Vgl. Das Ende des Arbeitsrechtsausschusses beim Reichsarbeitsministerium, in: SP, 33/1924, Sp. 122.

95 Vgl. Volker Hentschel, Geschichte der deutschen Sozialpolitik (1880-1980). Soziale Sicherung und kollektives Arbeitsrecht, Frankfurt/M. 1983, S. 70.

96 Vgl. J. Nautz, Die Tarifautonomie im System der sozialen Sicherung, S. 61f.

97 Vgl. Begründung zum Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes, in: Reichsarbeitsblatt, amtlicher Teil, Nr. 18/1921, S. 493.

schen den Tarifparteien beließ und die Tarifautonomie vor dem Zugriff des Staates sicherte. Es sollte durch ein freiwilliges Schlichtungssystem ergänzt werden⁹⁸. Diesem, auf Dauer favorisierten Konzept, stand die Forderung gegenüber, zum Zweck von Tarifverhandlungen Körperschaften zu bilden, die auf der Zwangsmitgliedschaft aller Arbeitnehmer und -geber je eines Gewerbes gegründet werden sollten⁹⁹. Dieses Modell, von dem später der damalige Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Friedrich Sitzler einmal behaupten sollte, daß es den Syndikaten der italienischen faschistischen Arbeitsverfassung entspreche¹⁰⁰, wurde vom ADGB bei den Beratungen des Tarifrrechtsausschusses der „Gesellschaft für soziale Reform“ zunächst in wenig modifizierter Form mitgetragen. So kam es im Verlauf der Beratungen der Gesellschaft im August 1920 auf Vorschlag Leiparts zu einem Beschluß, nach dem Tarifverträge für *alle* Arbeitnehmer und Arbeitgeber eines Gewerbes in einem bestimmten Bezirk geltendes Recht schaffen sollten. Der Tarifvertrag sollte also nicht wie bis dahin nur für die Angehörigen der abschließenden Parteien verbindlich sein, sondern von vornherein allgemeinverbindlich sein. Aus diesem neuen Verständnis des Tarifvertrages ergab sich auch eine entscheidend andere Besetzung der Tarifhoheit: Auf Vorschlag Leiparts sollten an der Erarbeitung eines Tarifvertrages alle Arbeitgeber und -nehmer des jeweiligen Gewerbes eines Tarifbezirks in der Weise beteiligt werden, „daß durch Gesetz allgemeine Urwahlen von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschrieben werden.“ Die Gewerkschaften und die Arbeitgeber sowie deren Verbände sollten zugunsten dieser Körperschaften auf ihre Tarifhoheit verzichten. Offengelassen wurde die Frage, ob Vertreter der Berufsverbände mit Stimmrecht an den Verhandlungen der paritätischen Kommission, die die Arbeitsbedingungen aushandeln sollte, beteiligt werden sollten. Auf jeden Fall sollte den Berufsverbänden das Recht zugestanden werden, Kandidaten für die Wahlen aufzustellen. Der ADGB sah in solchen Körperschaften auch ein geeignetes Gremium für die Wahlen zu den Wirtschaftsräten¹⁰¹. Am 14. Juli 1920 hatte Leipart dem Unterausschuß für Tarifrrecht geschrieben: „Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die

98 Vgl. Entwurf eines Arbeitstarif-Gesetzes. Vorgelegt von Rechtsanwalt Prof. Dr. Sinzheimer, Frankfurt/M.; Leitsätze zu dem Entwurf eines Arbeitstarif-Gesetzes, von Professor Dr. Hugo Sinzheimer, beide in: BA, NL Brentano 243.

99 Vgl. Vorschlag zum Tarifrrecht von Lujo Brentano, o.J., in: BA, NL Brentano 243; vgl. auch Entwurf Heinemann-Brentano vom 14. Februar 1919, ebenda.

100 Vgl. Friedrich Sitzler, Die Frage der Tariffähigkeit im künftigen Tarifvertragsgesetz, in: Friedrich Sitzler/Fritz Hawelka (Hg.), Grundfragen einer Tarifrrechtsreform in Deutschland und Österreich. Gesammelte Aufsätze, Mannheim-Berlin-Leipzig 1932, S. 9.

101 Vgl. Gesellschaft für Soziale Reform. Unterausschuß für Tarifrrechtsfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Vorschlag Leipart in der vom Unterausschuß angenommenen Fassung. (16. August 1920), in: BA, NL Brentano 159; Niederschrift der Sitzung des Unterausschusses für Tarifrrechtsfragen der Gesellschaft für Soziale Reform vom 16. August 1920, in: BA, NL Brentano 243.

gesetzliche Regelung der Tarifvertragsfrage dahin gehen sollte, aus allgemeinen öffentlichen Wahlen hervorgegangene Vertretungskörper der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu Trägern der Tarifverträge zu bestimmen. Als solche Vertretungskörper habe ich mir die „Arbeiterräte“ gedacht, die in der auf dem Nürnberger Gewerkschafts-Kongress von mir vorgelegten Resolution vorgesehen sind... Diese Arbeiterräte sind natürlich mit den Betriebsräten nicht zu verwechseln.“¹⁰² Das hier vom ADGB verfolgte Tarifverhandlungsmodell widersprach den Vereinbarungen über die ZAG, denen zufolge die Arbeitsbedingungen der Arbeiter „durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer“ geregelt werden sollten¹⁰³.

Das Konzept scheiterte sehr rasch an der Intervention des christlichen Gewerkschaftsführers Adam Stegerwald. Die Christlichen, aber auch die Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften, befürchteten einen zu geringen Einfluß der Minderheitsgruppen der Arbeitnehmer auf diese Form der Tarifverhandlungen¹⁰⁴. Leipart hatte mit seinem Argument, man könne im Gesetz vorschreiben, daß die Vorschlagslisten für die Wahl nur von den Organisationen eingereicht werden könnten, um so zu erreichen, daß alle Gruppierungen berücksichtigt würden, konnte die anderen Gewerkschaften nicht überzeugen¹⁰⁵. Innerhalb des RAM dürfte von vornherein der Sinzheimerische Entwurf favorisiert worden sein, zumindest benutze es diesen als Grundlage für seine weiteren Arbeiten¹⁰⁶. Auch hier hatte Leipart vergeblich versucht, für sein auf Brentanos Modell fußendes Konzept zu werben. Nach der Vorstellung Leiparts hatte der Entwurf Sinzheimers v.a. entscheidenden Nachteilen, daß danach Tarifverträge nur für die Beteiligten Geltung erlangten und die Möglichkeit bestünde, daß beim Vorhandensein mehrerer Vertragsparteien auf einer Seite nur eine davon, möglicherweise eine „Minderheitsorganisation“ allein einen Tarifvertrag abschließt...¹⁰⁷

Nachdem der Vorschlag Brentanos vom Tisch war, zielten die weiteren Arbeiten in den Gremien nun ausschließlich auf ein liberales Tarifvertragssystem: 1921 veröffentlichte das Reichsarbeitsblatt in seinem amtlichen Teil einen TVG-Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses beim RAM, der unter we-

102 Abschrift des Briefes Leipart vom 14. Juli 1920, in: BA, NL Brentano 243.

103 Wie Anm. 15.

104 Vgl. Lujo Brentano, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Ein Appell an das Gewissen des Zentrums. Teil II, in: SP 29/1920, Sp. 429-534 und Erwiderung des Staatsministers A. Stegerwald auf den Aufsatz von Prof. Dr. Brentano über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages, ebenda, Sp. 565f.

105 Wie Anm. 38.

106 Vgl. Sitzler, Das kollektive Arbeitsrecht, Vortragsmanuskript vom 7. Mai 1929, in: BA, Kl. Erw. 534, Bl. 224.

107 Wie Anm. 38. Vgl. auch: Bemerkungen zum Entwurf Sinzheimers für ein Arbeitstarifgesetz von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg, in: BA, NL Brentano 243.

108 Vgl. Entwurf eines Arbeitstarifvertragsgesetzes, RABl., aml. Teil, Nr. 18/1921, S. 491f.; Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes nebst Begründung, in: SP 30/1921, S. 387.

sentlicher Beteiligung des Tarifrachsausschusses der „Gesellschaft für Soziale Reform“¹⁰⁸ des österreichischen Sozialministeriums entstanden war¹⁰⁹. Der zusammen mit den Österreichern erarbeitete Entwurf sah die Tariffähigkeit von Arbeitgeber, deren Vereinigungen und der Gewerkschaften vor. Der sehr detaillierte Entwurf hatte – so die Begründung – seinen Ausgangspunkt in der Frage, ob die Vertragsabschließung wie bisher durch freiwillige Organisationen erfolgen sollte oder durch gesetzlich verordnete Zwangsverbände. Neben anderen Schwierigkeiten führte vor allem die Furcht vor Bürokratisierung und mangelnder Vertragsdisziplin zur Ablehnung von Zwangsverbänden¹¹⁰. Der Entwurf sah weiterhin die Möglichkeit der bereits bekannten AVE durch das RAM vor. Dabei sollte die AVE nur auf Initiative der beteiligten Tarifparteien erfolgen können. Entgegen der TVVO waren Bestimmungen über die Schlichtung in diesem Entwurf nicht mehr enthalten. Die Schlichtungsproblematik sollte in einem eigenen Gesetz geregelt werden, wobei der freiwilligen Schlichtung der Vorrang eingeräumt werden sollte. Allerdings wurde die Friedenspflicht der Tarifvertragsparteien ausdrücklich festgehalten; eine Regelung, gegen die sich die Gewerkschaften auch bei den TVG-Beratungen nach 1945 sperrten¹¹¹. Dennoch wurde der TVG-Entwurf im wesentlichen von allen Tarifvertragsparteien begrüßt¹¹².

An die Veröffentlichung des Entwurfes im Reichsarbeitsblatt schlossen sich umfangreiche Vorarbeiten für einen Regierungsentwurf an. Im Verlauf dieser Arbeiten wurde auch die Regelung des Rechts der Betriebsvereinbarung in die Diskussion einbezogen. Ein nicht veröffentlichter Referentenentwurf des RAM aus dem Jahre 1924 wurde einem kleinen Kreis, der sich aus Mitgliedern des aufgelösten Arbeitsrechtsausschusses zusammensetzte, zur Beratung übergeben¹¹³, danach sind die Arbeiten für einige Jahre eingestellt worden¹¹⁴. Zu dieser Zeit war die Tarifautonomie in Deutschland bereits nur noch sehr beschränkt funktionstüchtig.

Die Friedenspflicht war auch in einem Referentenentwurf eines Schlichtungsgesetzes vom März 1920 enthalten: Danach sollten Arbeitskämpfe nur dann zulässig sein, nachdem ein zwingend vorgeschriebenes Schlichtungsverfahren vor einer tarifvertraglich vereinbarten oder einer staat-

lichen Instanz durchlaufen und gescheitert war. Danach war eine geheime Urabstimmung der Beteiligten notwendig, bei der sich zwei Drittel für einen Streik aussprechen mußten¹¹⁵.

Ministerpräsident Gustav Bauer, der zuvor noch stellvertretender Vorsitzender des ADGB gewesen war, hatte bereits unter dem Eindruck wilder Streiks¹¹⁶ am 23. Juli 1919 eine rigorose gesetzliche Regelung für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in Aussicht gestellt. Es sei das Ziel seiner Regierung, so Bauer, Streiks auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken¹¹⁷. Hierfür fand er nicht nur in der eigenen Partei, sondern auch beim Zentrum und bei der DDP Unterstützung¹¹⁸.

Der erste Entwurf zur Neuregelung des Schlichtungswesens wurde von der Regierung zurückgezogen, noch bevor er in die parlamentarische Beratung gelangte. Gegen den Entwurf gab es starken Protest sowohl der Gewerkschaften als auch der Arbeitgeber, der die Regierung zurückschrecken ließ¹¹⁹. Die Gewerkschaften, die ihre Machtposition durch ihren erfolgreichen Generalstreik gegen den Kapp-Lüttwitz-Putsch gegenüber der Regierung gestärkt hatten, wehrten sich vehement gegen das vorgesehene Abstimmungs-Quorum für Streiks¹²⁰. Die Arbeitgeber wandten sich gegen die wiederum vorgesehene Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen. Der Entwurf wurde als ein Stück „Staatssozialismus“ abgelehnt, der den Vereinbarungen über die ZAG zuwiderlaufe¹²¹. Mochten die Arbeitgeber in der ersten Zeit nach dem Krieg wegen der politisch motivierten Streiks noch ein Interesse an der Zwangsschlichtung gehabt haben, so reduzierte es sich in dem Ausmaß, wie die Rätebewegung abgefangen und kanalisiert werden konnte und die Unternehmerschaft ihre Position in den politischen Entscheidungsprozesse ausbauen konnte.

Nachdem die Regierung den Referentenentwurf zurückgenommen hatte, setzte sie eine Expertenkommission ein, die von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden paritätisch bestückt wurde. Dieses Gremium sollte Änderungsvorschläge erarbeiten. Innerhalb der Kommission kam es in der

115 Vgl. Der äußere Aufbau des Schlichtungswesens, in: Reichsarbeitsblatt II, 1. Jg. (1921), S. 143ff.; Friedrich Sitzler, Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung, in: Soziale Praxis, 29. Jg. (1920), S. 713ff.

116 Zur Streikbewegung: Wolfgang J. Mommsen, Die deutsche Revolution 1918-1920. Politische Revolution und soziale Protestbewegung, in: Geschichte und Gesellschaft, 4. Jg. (1978), S. 383ff.; Gerald D. Feldman u.a., Die Massenbewegungen der Arbeiterschaft in Deutschland am Ende des Ersten Weltkrieges (1917-1920), in: Politische Vierteljahresschrift, 13. Jg. (1972), S. 98ff.; Ulrich Kluge, Die deutsche Revolution, S. 107-137.

117 Vgl. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, Berlin 1920, S. 1850.

118 Vgl. Johannes Bär, S. 37.

119 Vgl. ebenda, S. 39; Ludwig Preller, S. 258.

120 Vgl. Heinrich-August Winkler, S. 313f.; Johannes Bär, S. 39.

121 Vgl. Hermann Meissinger, Die Organisation des Schlichtungswesens, in: Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften, 2. Jg. (1922), S. 104.

109 Vgl. Niederschrift über die Besprechung des Entwurfs eines Arbeitstarifgesetzes im Reichsarbeitsministerium am 9. März 1921; Niederschrift über die Besprechung ... am 10. März 1921, Niederschrift über die Besprechung ... am 11. März 1921, alle in: BA, NL Brentano 243.

110 Vgl. Begründung.

111 Vgl. Entwurf; J. Nautz, Die Durchsetzung der Tarifautonomie in Westdeutschland. Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, Frankfurt/M.-Bern-New York 1985, S. 29.

112 Vgl. für die Freien Gewerkschaften: Paul Umbreit, Zum Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes, in: Correspondenzblatt 31/1921, S. 465-468; für die Arbeitgeber: Hermann Meissinger, Der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes, in: Der Arbeitgeber, 1921, S. 141f.

113 Vgl. Heinz Goldschmidt, Stand und Grundfragen, S. 2ff.

114 Vgl. ebenda, S. 3.

Frage des Prozederes bei Arbeitsstreitigkeiten zu einem Dissens zwischen Gewerkschaftsvertretern und Arbeitgebervertretern: Während die Gewerkschaftsvertreter den Anrufungszwang bei Tarifstreitigkeiten lediglich als Soll-Bestimmung aufgenommen sehen wollten, bestanden die Arbeitgeber auf der ursprünglichen, harten Formulierung des Referentenentwurfes. In der Frage der Zwangsschlichtung verlief die Argumentation in umgekehrter Richtung; hier beharrten die Gewerkschaften auf einer umfassenden Regelung, während die Arbeitgeber die Zwangsschlichtung auf den Bereich lebenswichtiger Betriebe beschränkt sehen wollten¹²².

Zwar war beim zweiten Entwurf zur Regelung des Schlichtungswesens erkennbar, daß die Kommissionsarbeit und die harten öffentlichen Polemiken der Verbände nicht unbeachtet blieben, aber die Möglichkeit der Verbindlicherklärung wurde aufrechterhalten. Sie sollte aber nur noch auf Antrag mindestens einer Partei ausgesprochen werden können, zusätzlich sollte in der Schlichtungskammer eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein. Am Zwang zur Urabstimmung wurde nur noch für lebenswichtige Betriebe festgehalten. Die im ersten Entwurf enthaltenen Strafbestimmungen waren entfernt worden¹²³. Die liberalen Formulierungen wurden aber im Laufe der parlamentarischen Beratungen vom sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in weiten Teilen wieder verworfen. Der Zwang zu einem Streiks vorangehenden Schlichtungsverfahren und zur Urabstimmung sollte demnach auf die gesamte Wirtschaft Anwendung finden¹²⁴.

Trotz der massiven Opposition der Freien Gewerkschaften gegen die Forderungen des sozialpolitischen Ausschusses verabschiedete das Plenum des Reichswirtschaftsrates Anfang Dezember 1921 mit vier Stimmen Mehrheit die Vorlage mit den Änderungen des sozialpolitischen Ausschusses¹²⁵. Im Reichsrat wurde die Vorlage mit Zustimmung der Länder, in denen die Sozialdemokraten an der Regierung beteiligt waren, rasch verabschiedet¹²⁶. Im März 1922 ging die Gesetzesvorlage dann den Abgeordneten des Reichstages zu¹²⁷. Wegen der sich dramatisierenden Geldentwertung und ihrer Be-

122 Vgl. Johannes Bär, S. 40.

123 Vgl. Drucksache Nr. 3760. Anlage 4. Entwurf eines Schlichtungsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, S. 78-117.

124 Vgl. Drucksache Nr. 3760. Anlage 6. Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über den Entwurf einer Schlichtungsordnung. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat, 1920/21. Drucksache Nr. 180, in: Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, S. 122.

125 Vgl. Entwurf einer Schlichtungsordnung, in: Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, S. 53f.; Zur Schlichtung im Reichswirtschaftsrat, ungez. Artikel, in: Korrespondenzblatt, 31. Jg. (1921), S. 709.

126 Vgl. Johannes Bär, S. 43.

127 Vgl. Entwurf einer Schlichtungsordnung, in: Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1924, S. 53ff.

gleitumstände kam es nicht zu einer Verabschiedung durch den Reichstag¹²⁸. Statt dessen griff die Regierung, wie schon erwähnt, auf der Grundlage des Notverordnungsrechtes immer stärker in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ein. Mit der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 bekräftigte die Regierung ihre Absicht, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen entscheidend mitzureden¹²⁹. Eine Reform im kollektiven Arbeitsrecht war so zunächst gescheitert. Sie sollte es erst nach dem Zweiten Weltkrieg geben.

Die Haltung der Gewerkschaftsvertreter bei den Beratungen zum Tarifvertrags- und zum Schlichtungsrecht machen deutlich, daß sie keineswegs absolut auf der Tarifautonomie bestanden. Zwar kritisierte das Korrespondenzblatt im Frühjahr 1920 die Pläne der Reichsregierung zur gesetzlichen Regelung des Schlichtungswesens mit den Worten, hier handele es sich um einen „Rückgriff in die Zeiten der Überspannung des staatlichen Autoritätsgedankens“¹³⁰. Bei den Beratungen des Entwurfes forderten sie dann aber nicht die Beseitigung der Zwangsschlichtung. Der eigentliche Gegenstand freigewerkschaftlicher Kritik war die Absicht der Regierung und dann des Reichswirtschaftsrates, Streiks Schlichtungsverfahren und Urabstimmung zwingend voranzustellen. Leipart bezeichnete im August 1921 vor dem Bundesausschuß des ADGB die Zwangsschlichtung als akzeptabel¹³¹. Der ADGB entfernte sich zunehmend von der Position der ZAG, die Tarifautonomie verlor zunehmend an Wertschätzung.

Die christlichen Gewerkschaften, die im Tarifvertrag ein „Friedensinstrument des Wirtschaftslebens“ sahen, bekannten sich grundsätzlich zum Vorrang der freiwilligen Einigung. Kam eine solche aber nicht zustande, hatte der Staat nach Auffassung der Christlichen Gewerkschaften nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Pflicht, schlichtend einzugreifen¹³².

Die Arbeitgeberseite verschärfte in den folgenden Jahren ihren Kampf gegen die staatliche Intervention auf dem Arbeitsmarkt. Unter dem zunehmenden Einfluß konservativer Gruppen in der Unternehmerschaft weitete sich der Widerstand zu einem Kampf gegen das Tarifvertragsprinzip überhaupt aus und wurde zu einem Bestandteil der Destabilisierungspolitik gegen die Republik.

128 Vgl. Deutsche Sozialpolitik, S. 93.

129 Vgl. Verordnung über das Schlichtungswesen, vom 30. Oktober 1923, abgedr. in: Thomas Blanke, Rainer Erd, Ulrich Mückenberger, Ulrich Stascheit (Hg.), Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. I: 1840 – 1932, S. 230f.

130 Zur Neugestaltung des Schlichtungswesens, ungez. Artikel, in: Korrespondenzblatt, 30. Jg. (1920), S. 243.

131 Vgl. Quellen, Bd. 2, S. 366.

132 Vgl. Michael Schneider, S. 588ff.